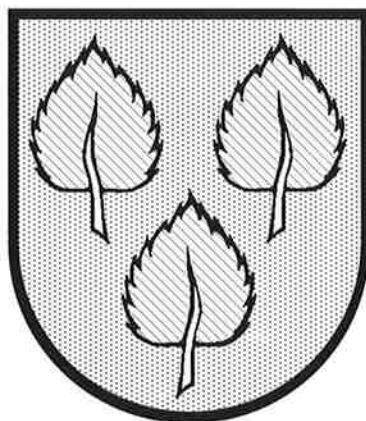


EINWOHNERGEMEINDE KRIEGSTETTEN



WASSERREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE KRIEGSTETTEN

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Einwohnergemeinde Kriegstetten und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten. *Zweck und Geltungsbereich*
- § 2 Auf dem Gemeindegebiet bestehen zwei Niederdruckleitungsnetze (Rabizoni und Brunnengenossenschaft Recherswil, Kriegstetten, Oekingingen). Diese befinden sich im Eigentum privater Genossenschaften und sind nicht Gegenstand dieses Reglements. *Niederdruckleitungsanlagen*
- § 3 Die öffentliche Wasserversorgung von Kriegstetten ist Sache der Einwohnergemeinde. Sie erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlage unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie gibt das Wasser zu den nachfolgenden Bestimmungen ab. *Zuständigkeit und Aufgabe der Gemeinde*
- § 4 Die Bau- und Werkkommission ist kompetent, Arbeiten soweit es Reparaturen und Instandstellungen betrifft, pro Fall bis zu ½ des Kompetenz-Kredites des Gemeinderates, zu vergeben. Geschäfte von grösserer Bedeutung oder für Neuanlagen leitet sie mit Bericht und Auftrag an den Gemeinderat. *Unterhalt Leitungsnetz*
- § 5 Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und zu den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz. *Umfang der Wasserversorgung*

II Organisation

- § 6 Die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlage führt die Wasserkommission. Ihr ist der Brunnenmeister unterstellt. Er ist für den Betrieb und den Unterhalt verantwortlich. Seine Aufgaben sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt. *Organisation auf Gemeinde-Ebene*
- § 7 Der Zweckverband ist verantwortlich für die Wasserversorgung auf regionaler Ebene. Die Gemeinde ist zur Zeit mit 4 Delegierten vertreten. Details sind den einschlägigen Statuten zu entnehmen. *Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt*

III Wasserversorgungsanlage

- § 8 Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kriegstetten ist Eigentum der Einwohnergemeinde und besteht aus: öffentlichem Leitungsnetz, Hydrantenanlagen, Wasserzähler und öffentlichen Brunnen. *Leitungsnetz*
- § 9 Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde wird aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) errichtet. Es sind dabei die einschlägigen kantonalen Bestimmungen, sowie die techn. Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs zu berücksichtigen. Die Gemeinde erstellt basierend auf dem GWP das öffentliche Leitungsnetz, ist besorgt um die diesbezüglich nötigen Grabarbeiten und übernimmt, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen, deren Kosten. *Erstellung*
- § 10 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf seinem Areal entschädigungslos zu gestatten. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet endgültig die Kant. Gebäudeversicherung. Müssen Hydranten in Folge veränderter Benützungsweise eines Grundstückes verlegt werden, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Gemeinde. *Hydrantenanlagen*

- § 11 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten. Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung der Wasserkommission nur durch den Brunnenmeister, die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden. Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- Betätigung von Hydranten und Schiebern*

IV Hausanschlussleitung

- § 12 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht muss auf Kosten der Berechtigten im Grundbuch eingetragen werden.
- Erwerb Durchleitungsrecht*
- § 13 Als Hausanschlussleitungen gelten Leitungen vom öffentlichen Leitungsnetz inkl. Anschluss (T.-Stück) und Schieber bis und mit dem Wasserzähler. Die Erstellungskosten und der Einbau des Wasserzählers gehen vollständig zu Lasten des Bauherren.
- Definition*
- § 14 Die Hausanschlussleitungen, inkl. T.-Stück und Schieber, aber ohne Wasserzähler, stehen im Eigentum des entsprechenden Hauseigentümers. Er hat für den in seinem Eigentum stehenden Teil oder Teile der Hausanschlussleitungen den Unterhalt zu besorgen.
- Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung*
- § 15 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserkommission genehmigt.
- Erstellung*
- § 16 Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch einen von der Gemeinde konzessionierten Installateur erstellt werden.
- Ausführung*
- § 17 Es müssen korrosionsgeschützte Metall- oder Kunststoffrohre nach SVGW verwendet werden. Diese sind mindestens 1.20 m zu überdecken und nach einschlägigen Normen zu verlegen. (Frost- und Korrosionssicherheit).
- Technische Bedingungen*

In jeder Hausanschlussleitung ist auf Verlangen der Gemeinde ein Schieber einzubauen. Die Hausanschlussleitungen sind mit einem Abstellhahn versehen. Eine Entleerungsmöglichkeit oder eine Leitungsabzweigung darf erst nach dem Wasserzähler angebracht werden. Die Erdung der Leitung muss nach den Weisungen der AEK Installationskontrolle erfolgen.

§ 18 Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserkommission auf Kosten des Verursachers vom Leitungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Weiterverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird. *Stilllegung*

§ 19 Der von der Gemeinde konzessionierte Installateur hat die verlegten Hausanschlussleitungen vor dem Eindecken dem Brunnenmeister zur Abnahme und Vermessung zu melden. Die Leitung ist auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Bei Nichteinhalten dieser Vorschrift kann die Wasserkommission das Aufdecken der Leitungen zur Vermessung auf Kosten des Anschliessenden verlangen. *Abnahme*

V Hausinstallationen

§ 20 Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Dabei sind die Leitsätze des SVGW zu beachten. Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt worden sind. Die Wasserkommission kann den Einbau einer Einrichtung zur Verhinderung des Rückflusses in das öffentliche Netz verlangen. *Erstellung*

§ 21 Dem Brunnenmeister ist zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. *Zählerablesung*

§ 22 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich. *Technische Vorschriften*

- § 23 Bei lang anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen, zu entleeren oder vorgängig zu isolieren. *Frostgefahr*
- § 24 Die Miete für den Wasserzähler wird jährlich erhoben. Die Gemeinde hat für den Unterhalt zu sorgen. Für Beschädigungen infolge Frost, Wärme, Gewalt oder ähnliche Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Gebäudeeigentümer. Wasserzähler sind so anzubringen, dass sie leicht zugänglich und ablesbar sind. Störungen des Wasserzählers sind der Bau- und Werkkommission sofort zu melden. Für die Festsetzung des Wasserzinses wird in diesen Fällen auf den Verbrauch der 2 Vorjahre (beider Vorjahre) abgestellt. Wird die Richtigkeit der Angabe des Wasserzählers angezweifelt, hat der Bezüger das Recht, eine Kontrolle zu verlangen. Bestätigt sich die Ungenauigkeit des Wasserzählers, hat die Gemeinde die mit der Kontrolle zusammenhängenden Kosten zu tragen. *Wasserzähler*
- § 25 Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schiebertafeln oder sonstigen Kennzeichen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung auf seinem Eigentum entschädigungslos zu gestatten. Standortwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. *Kennzeichen*
- § 26 Die Liegenschaftsbesitzer haben das Verlegen von Leitungen, die im öffentlichen Interesse liegen gegen volle Entschädigung des dadurch verursachten Schadens zu gestatten. Für das Verlegen von privaten Leitungen gelten § 103 ff des kantonalen Baugesetzes. *Verlegen von öffentlichen Leitungen*

VI Wasserabgabe

- § 27 Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers, usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr. *Umfang und Garantie der Wasserlieferung*

- § 28 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder unterbrechen:
- im Falle höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit
 - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.
- Die Gemeinde ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Entschädigung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekannt gegeben.
- § 29 Für jeden Neuanschluss ist der Bau- und Werkkommission ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes. Installationen und Apparate müssen den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.
- § 30 Der Wasserbezügler haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.
- § 31 Handänderungen sind der Wasserkommission frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Rechte und Pflichten gehen auf den neuen Besitzer über. Für allfällige Zahlungsrückstände haftet der frühere Eigentümer.
- § 32 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserkommission, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähne vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an
- Einschränkung der Wasserabgabe*
- Anschlussgesuch*
- Haftung des Wasserbezüglers*
- Meldepflicht*
- Wasserableitungsverbot*

Umgehungsleitungen verboten.

- | | | |
|------|--|---|
| § 33 | Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden. | <i>Unberechtigter Wasserbezug</i> |
| § 34 | Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserkommission. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserkommission zulässig. | <i>Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser</i> |
| § 35 | Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserkommission schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Gemeinde abzutrennen. | <i>Kündigung des Wasserbezügers</i> |
| § 36 | Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern. | <i>Abnahmepflicht</i> |
| § 37 | Jeder Anschluss von Schwimmbassins udgl. an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Gemeinde ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen. | <i>Wasserabgabe für besondere Zwecke</i> |
| § 38 | Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger. | <i>Abnorme Spitzenbezüge</i> |

VII Finanzierung

- | | | |
|------|---|--------------------------------|
| § 39 | Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Anschluss- und Benützungsgebühren sind dem | <i>Eigenwirtschaftlichkeit</i> |
|------|---|--------------------------------|

nach so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

- § 40 Die Gemeinde trägt die Kosten für das öffentliche Leitungsnetz. Die Grundeigentümer haben gemäss Reglement über Beiträge und Gebühren Erschliessungsbeiträge zu entrichten.
- Kostenübernahme für Hauptleitungen, Erschliessungsleitungen, Hausanschlussleitungen*
- Die Kosten der Hausanschlussleitungen mit Schieber und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T.-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- § 41 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Erschliessungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Erschliessungsleitungen (öffentliches Leitungsnetz) Beiträge zu entrichten.
- Erschliessungsbeiträge*
- § 42 Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr ist im Reglement über Beiträge und Gebühren vom 1. Januar 1989 festgelegt.
- Anschlussgebühren*
- § 43 Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch den Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden 1 x jährlich abgelesen. Der Wasserzins sowie die Miete für den Wasserzähler sind im Reglement über Beiträge und Gebühren vom 1. Januar 1989 festgelegt.
- Wasserzins*
- § 44 Gebühr für Hydranten und Bauwasser sind im Reglement über Beiträge und Gebühren vom 1. Januar 1989 geregelt.
- Hydrantengebühr
Gebühr für Bauwasser*
- § 45 Das gesamte Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung besorgt. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.
- Rechnungswesen.*

VIII Straf- und Schlussbestimmungen

- § 46 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen bestraft. Die Bussen fallen der Wasserkasse zu. Vorbehalten bleiben die Anwendungen der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen. *Zuwiderhandlungen*
- § 47 Private oder Unternehmungen, welche im Bereich des Wasserleitungsnetzes Grabarbeiten oder Verbauungen vorzunehmen beabsichtigen, sind gehalten, vorher bei der Wasserkommission die nötigen Erkundigungen einzuholen. Wer Wasserleitungen, Hydranten oder andere Anlagen beschädigt, hat nebst der Busse für alle Schäden aufzukommen. *Beschädigung von Anlagen*
- § 48 1. Gegen Verfügungen von Entscheide der Bau- und Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. *Einsprachen*
2. Gegen die Gebühren- und Kostenrechnungen kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Gegen Entscheide des Gemeinderates nach Ziffer 1 kann beim Bau-Departement nach Ziffer 2 bei der kantonalen Schätzungskommission Beschwerde erhoben werden. Die Frist beträgt ebenfalls 10 Tage.
- § 49 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft. Sämtliche ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Wasserreglement vom 23. November 1966 sind aufgehoben. *Inkrafttreten*

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 29. November 1990

Urs Lüthi
Ammann

Waltraud Frech
Gemeindeschreiberin